

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Havelsee
für die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung
vom 25.03.2010**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Havelsee wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) so wie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb der Stadt Havelsee für die Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Trinkwasserversorgung sowie die zentrale und mobile Entsorgung der Grundstücke von häuslichem Schmutzwasser (kein Regenwasser) in den Ortsteilen Fohrde, Hohenferchesar, Pritzerbe und Marzahne.

Zu den Aufgaben gehören auch die

- Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der wasserwirtschaftlichen Anlagen wie Rohrnetz, Kanalnetz, Hausanschlüsse, Wasserwerk, Kläranlage, Abwasserpumpwerke und Druckerhöhungsstationen,
- Reinigung und Ableitung des Schmutzwassers,
- Entsorgung von Klärschlamm.

- (2) Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf - auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3 Stammkapital

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung;
2. der Hauptausschuss als Werksausschuss;
3. Amtsdirektorin als Werkleitung.

§ 5 Werkleitung

- (1) Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Die Aufgaben der Werkleitung nach der EigV und dieser Satzung nimmt die Amtsdirektorin wahr.
- (2) Die Amtsdirektorin nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Amtsdirektorin obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

1. Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen im Sinne von § 1 VOL/ A (Verdingungsordnung für Leistungen)
 - Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen),
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen,für die mit dem jeweils geltenden Wirtschaftsplan Mittel zur Verfügung gestellt wurden.

2. Stundungen und Niederschlagungen der dem Eigenbetrieb zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben;
 3. Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
 4. Umsetzung bzw. Durchführung des Betriebsführungsvertrages;
 5. Im Übrigen entscheidet die Amtsdirektorin nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung sind.
- (4) Sie hat die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt, zu treffen.
 - (5) Die Amtsdirektorin hat die Stadtverordnetenversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Ist eine rechtzeitige Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung vor Durchführung der Maßnahme aufgrund des Sitzungsplanes der Stadtverordnetenversammlung nicht möglich, unterrichtet die Amtsdirektorin den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Damit entfällt aber nicht die Unterrichtungspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.
 - (6) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes entscheidet die Amtsdirektorin nach § 58 BbgKVerf im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Eigenbetrieb.
Die Entscheidung ist der Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
 - (7) Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
 - (8) Die Amtsdirektorin ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen. Ihr obliegt auch die Ausübung personalrechtlicher Entscheidungen im Rahmen des Stellenplanes des Eigenbetriebes

§ 6 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Amtsdirektorin ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Diese sind von ihr und der Stellvertreterin der Amtsdirektorin zu unterzeichnen.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.
- (2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Amtsdirektorin fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigt;
 2. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreitet und den Betrag von 20.000 € nicht übersteigt;
 3. Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.000 € nicht übersteigen.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 8 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:
 1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes;
 2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife;
 3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes;
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 5. die Entlastung der Amtsdirektorin;
 6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb;
 7. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Entscheidung über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlichen Abgaben;
 8. den Vorschlag des zu bestellenden Wirtschaftsprüfers entsprechend § 106 Absatz 2 BbgKVerf gegenüber der zuständigen Prüfbehörde
 9. die Vergabe der technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung an Dritte.
- (3) Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Amtsdirektorin stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 29.08.2008 außer Kraft.

.Beetzsee, den 26.03.2010

Simone Hein
Simone Hein
Amtsdirektorin

